

rdsa-shop.de

Recht der Sozialen Arbeit
Materialien für Studium und Weiterbildung

Prof. Dr. Florian Gerlach / Prof. Dr. Knut Hinrichs

Studienkarten Grundsicherungsrecht im Recht für die Soziale Arbeit

www.florian-gerlach.net
www.knuthinrichs.de

Florian Gerlach (EFH Bochum)/Knut Hinrichs (HAW Hamburg)

Studienkarten Grundsicherungsrecht im Recht für die Soziale Arbeit

- SK 1: Einführung
- SK 2: Die Scheidung der Hilfebedürftigen in erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige
- SK 3: Die Zuordnung zum System des „SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt
- SK 4: Bedarfsgemeinschaft
- SK 5: Die Berechnung von Grundsicherungsleistungen
- SK 6: Prüfschema zur Berechnung von Grundsicherungsleistungen
- SK 7: Bedarfsermittlung – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
- SK 8: Bedarfsermittlung – abweichende Leistungen, weitere Leistungen, Leistungen für Bildung und Teilhabe
- SK 9: Einkommensanrechnung
- SK 10: Vermögensanrechnung
- SK 11: Quieranrechnung von Einkommen

Autoren:

Prof. Dr. iur. Florian Gerlach, Jahrgang 1964, Hochschullehrer für Kinder und Jugendhilferecht sowie Familienrecht am Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Diakonie der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum

Prof. Dr. iur. Knut Hinrichs, Jahrgang 1965, Hochschullehrer für Familien- und Jugendhilferecht an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Wir haben auf die ausführliche Zitierung weiterführender Literatur in den Studienkarten bewusst verzichtet, um die Lektüre auch für den Neuling zu vereinfachen. Die Darstellung orientiert sich am gefestigten Bestand derjenigen rechtswissenschaftlichen Auffassungen, mit denen Praktiker/innen in der Sozialen Arbeit konfrontiert werden, also der sog. „herrschenden Meinung“. Damit soll nicht für sie geworben werden. Wir möchten aber das Wissen vermitteln, das man in jedem Fall benötigt, um für die Klienten und ihre Rechte argumentieren zu können, ohne dabei Idealismen aufzusitzen, die sich in der Rechtspraxis der sozialen Arbeit als nicht durchsetzbar erweisen.

Nicht selten stößt man dabei auf Sachverhalte, die mit den Mitteln des Rechts als solche *nicht verbessert*, sondern allenfalls besser *geregelt* werden können. In solchen Fällen haben wir uns durchaus auch erlaubt, eine *Erklärung* des Sachverhalts vorzuschlagen.

Aus der **Literatur** seine zur Vertiefung empfohlen:

- Herbst, Existenzsicherung durch Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe: Lehr- und Handbuch zu SGB II und SGB XII, Stuttgart 2011
- Lehr- und Praxiskommentar zum SGB XII, 9. Aufl., Baden-Baden 2012
- Münder, SGB II, Kommentar, 4. Aufl., Baden-Baden 2011
- Papenheim/Baltes, Verwaltungsrecht für die Soziale Praxis, 23. Aufl., Frechen 2011
- Sommer, Lehrbuch Sozialverwaltungsrecht, Weinheim 2010
- Trenczek/Tammen/Behlert, Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe. 3. Aufl. München 2011

Studienkarte 1: Einführung

A. Grundsicherungsleistungen sind Leistungen zur Existenzsicherung

Die Versorgung der Menschen mit den Notwendigkeiten des täglichen Lebens, also mit Wohnraum, Essen, Kleidung, etc., ist in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung keine Selbstverständlichkeit. Nur wer über ein Einkommen, also Geld verfügt, das ihm den Zugriff auf die Notwendigkeiten des täglichen Lebens gewährleistet, kann sich versorgen (lies hierzu Studienkarte 4 und 5 zum Familien- und Jugendhilferecht). Für die Masse der Bevölkerung wird dieses Einkommen entweder durch Erwerbsarbeit selbst oder von Angehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen verdient. Wer weder auf eigenes Einkommen oder Vermögen, noch auf Einkommen von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen (zum Beispiel der Arbeitslosenversicherung) zurückgreifen kann, gilt als hilfebedürftig (vgl. § 9 Abs. 1 SGB II, § 19 SGB XII). Hilfebedürftige in diesem Sinne erhalten Leistungen aus dem Grundsicherungssystem. Leistungen der Grundsicherung sind deshalb nachrangig (subsidiär) gegenüber anderen Sozialleistungen (vgl. §§ 9 Abs. 1, 12 a SGB II). Man sagt deshalb: im SGB II gilt das **Subsidiaritätsprinzip**. Leistungen der Grundsicherung sind steuerfinanziert und gehören zu den so genannten staatlichen **Fürsorgeleistungen** (Gegenbegriff: Versicherungsleistungen). Ihr Zweck ist die Existenzsicherung, also die Versorgung der betroffenen Hilfebedürftigen mit dem aktuell Lebensnotwendigen (Leistungen „von der Hand in den Mund“). Es gilt deshalb auch das Prinzip, dass **Schulden** grundsätzlich **nicht übernommen werden**, weil es sich bei ihnen um vergangene und nicht mehr aktuelle Notlagen handelt. „**Grundsicherung**“ ist der **Oberbegriff** für diejenigen Leistungen, aus denen die für jedermann notwendigen Bedarfe (Wohnraum, Essen, Kleidung, etc.) finanziert werden. Neben dem Begriff „**Grundsicherungsleistungen**“ ist auch der Begriff „**Existenzsicherungsleistungen**“ gebräuchlich. Nicht von den Grundsicherungsleistungen umfasst sind zusätzliche Hilfebedarfe, die sich aus „besonderen Lebenslagen“, wie etwa Behinderung, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, etc., ergeben (vgl. 5. – 9. Kapitel SGB XII). Diese Hilfen werden „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ genannt (Im Gegensatz zur *allgemeinen* Lebenslage, die sich eben für die Hilfebedürftigen dadurch auszeichnet, dass sie ihren normalen Lebensunterhalt nicht sichern können). Ein weiteres wichtiges Gesetz, welches der „Grundsicherung“ von Hilfebedürftigen dient, ist das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbewLG), welches – entgegen seinem Wortlaut – nicht nur für Asylbewerber, sondern auch für andere Ausländer, zum Beispiel geduldete Flüchtlinge, Anwendung findet. Einzelheiten zum Asylbewerberleistungsgesetz können hier nicht erörtert werden. Hinzuweisen ist darauf, dass das Leistungsniveau beim Asylbewerberleistungsgesetz gegenüber dem „normalen“ Grundsicherungsniveau erheblich abgesenkt ist und dass verstärkt Sachleistungen anstelle von Geldleistungen gewährt werden.

B. Die sog. „Hartz IV Reform“

Fürsorgeleistungen zur Lebensunterhaltssicherung wurden bis Ende 2004 auf Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) als Sozialhilfe gewährt. Das Bundessozialhilfegesetz wurde aufgehoben und im Zuge der sog. „Hartz IV Reform“ durch das **SGB II** und das **SGB XII** ersetzt. Kritik der damaligen rot-grünen Bundesregierung am „alten“ System war, dass das Zusammenspiel der Sozialleistungen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe dazu führe, dass Hilfesuchende keine ausreichenden Anreize hätten, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Außerdem wurden Sparziele verfolgt. Diese Ziele wurden durch folgende Schritte umgesetzt:

I. Begrenzung der Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld I

Vor Inkrafttreten der Hartz IV Reform wurden Personen, die arbeitslos wurden und die in der Arbeitslosenversicherung (SGB III) versichert waren, zunächst Arbeitslosengeld und nach Ablauf bestimmter Zeitkorridore Arbeitslosenhilfe gezahlt. Sowohl das Arbeitslosengeld als auch die Arbeitslosenhilfe wurden der Höhe nach einkommensabhängig als Prozentsatz vom bisherigen Einkommen gezahlt. Dies auch für die Dauer mehrerer Jahre. Hier hat die Hartz IV Reform einen radikalen Schnitt herbeigeführt. Die Arbeitslosenhilfe wurde abgeschafft. Es gibt nur noch **Arbeitslosengeld I** (geregelt im SGB II) als einkommensabhängige Sozialversicherungsleistung. Die Bezugsdauer wurde grundsätzlich (Ausnahmen gelten für ältere Arbeitnehmer) auf ein Jahr beschränkt. Danach erhalten alle erwerbsfähigen Arbeitslosen nur noch das so genannte **Arbeitslosengeld II**, welches der Höhe nach nicht mehr einkommensabhängig, sondern im Grundsatz für alle gleich ist (seit 2012 beträgt der Regelsatz 374 €).

II. Kein Berufsschutz im System der Grundsicherung

Im „alten“ System von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gab es einen – wenn auch eingeschränkten – Berufsschutz. Im Grundsatz galt: Wer einen bestimmten Ausbildungsstand oder eine bestimmte Qualifikation erreicht hatte, brauchte sich nicht auf Arbeit niederer Qualifikation einzulassen. Dies galt während der gesamten Bezugsdauer von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, die – wie dargestellt – über mehrere Jahre andauern konnte. Im neuen System gibt es diesen Berufsschutz nur noch für die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld I, also maximal für ein Jahr. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige grundsätzlich verpflichtet, jede zumutbare Arbeit anzunehmen (vgl. § 10 SGB II).

III. Abschaffung der einmaligen Leistungen

Im „alten“ System wurden die regelmäßig wiederkehrenden Bedarfe des täglichen Lebens durch den damals geltenden Regelsatz von knapp 300 € abgedeckt. Soweit Bedarf entstand, der über das *regelmäßig* wiederkehrende hinausging (z.B. Kühlschrank, Waschmaschine) wurde dieser als *einmaliger* Bedarf anerkannt und als sogenannte einmalige Leistung finanziert. Diese sogenannten einmaligen Leistungen wurden – bis auf wenige Ausnahmen – abgeschafft. Gleichzeitig

wurde der Regelsatz um etwa 50 € erhöht. Bezieher von Grundsicherungsleistungen sollten dazu angehalten werden, zu sparen und bestimmte Geldbeträge für künftig anfallende einmalige Bedarfe zurückzulegen.

IV. Senkung des allgemeinen Lohnniveaus

Bezieher von Erwerbseinkommen, die arbeitslos werden, sind nach Ablauf des einen Jahres Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I mit einem Absacken auf das Existenzsicherungsniveau und damit mit oft massiven Einkommenseinbrüchen konfrontiert. Dieser ökonomische Druck zwingt sie zur Annahme von Arbeit auf niedrigerem Qualifikations- und Lohnniveau. Dieses wiederum führt zu einem Mehrangebot an billiger Arbeit und senkt das allgemeine Lohnniveau. Diese Wirkungen der Hartz IV Reform waren einerseits intendiert. Andererseits sieht sich der Gesetzgeber nun selbst mit dem Problem konfrontiert, dass die in den sogenannten Niedriglohnberufen gezahlten Einkommen zum Teil unter dem sogenannten Hartz-IV-Niveau liegen, sodass ergänzende Grundsicherungsleistungen notwendig werden (vgl. hierzu die Diskussion um Mindestlöhne).

V. Die Reform von SGB II und SGB XII

Die Neuregelungen von SGB II und SGB XII waren nach ihrem Inkrafttreten vielfältiger Kritik ausgesetzt. Diese Kritik betraf einerseits die „handwerkliche“ Qualität des Gesetzes, die von vielen beanstandet wurde. Das Gesetz enthält viele Widersprüche und Unklarheiten, die zu zahllosen Sozialgerichtsverfahren geführt haben. Bis zu 50 % der Klagen vor den Sozialgerichten sind erfolgreich. Andererseits bezog sich die Kritik auch auf rechtspolitische Aspekte des Gesetzes. Ihren Gipfel erreichte die Kritik in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 (NZS 2010, 270), welches das bis dahin geltende System der Regelsatzbemessung für verfassungswidrig erklärte und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung zwang (vgl. hierzu Schnath, das neue Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, NZS 2010, S.297 ff.). Der Gesetzgeber hat auf dieses Urteil reagiert und nach langem politischen Streit das sogenannte Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG (Bundesgesetzblatt I, Seite 453) erlassen. Neben einer Reform des Verfahrens zur Ermittlung der Regelsätze und einer Neufestsetzung der Regelsätze enthält das Gesetz auch zahlreiche weitere Änderungen im SGB II und im SGB XII.

C. Vertiefung im Grundsicherungsrecht

Wer aus beruflichen Gründen den Bereich des Grundsicherungsrechts vertiefen muss, dem sei das sehr informative Internetportal www.tacheles-sozialhilfe.de empfohlen (weiterführende Literatur, Rechtsprechung, Gesetzeswerk und Richtlinien, etc.).

Studienkarte 2: Die Scheidung der Hilfebedürftigen in erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige

A. Überblick

Das „alte“ Bundessozialhilfegesetz ist aufgegangen in SGB II und SGB XII. Hintergrund dieser Aufteilung ist, dass der Gesetzgeber mit der Hartz IV Reform eine Aufteilung der Hilfebedürftigen vornehmen wollte, in solche die erwerbsfähig sind und solche die vollständig erwerbsgemindert oder alt sind. Im Detail ist die Differenzierung etwas komplizierter. Im Grundsatz geht es aber um die Aufteilung der Hilfesuchenden einerseits in ein System, welches die *Erwerbsfähigen* als Arbeitslose bezeichnet und behandelt (SGB II) und andererseits in ein System, welches die nicht erwerbsfähigen und vollständig Erwerbsgeminderten als Sozialfälle behandelt und bezeichnet (SGB XII). Beide Leistungssysteme weisen hinsichtlich der Art der Berechnung der jeweiligen Sozialleistungen große Parallelen auf. Unterschiede in beiden Systemen bestehen im Bereich der sogenannten Anreize und Sanktionen und im Bereich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Bei der Berechnung von Grundsicherungsleistungen spielt die Zuordnung zum jeweiligen System (SGB II oder SGB XII ?) praktisch insofern eine Rolle, als bei jeder Berechnung zunächst geprüft werden muss, welchen Systemen der jeweilige Hilfesuchende zugeordnet werden muss. Ohne diese vorherige Entscheidung über die Systemzuordnung können die Anspruchsgrundlagen nicht gefunden werden.

B. Die Zuordnung von Hilfesuchenden zum „SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende“

I. Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige

Wer Leistungen nach dem SGB II beanspruchen kann, ist zunächst in § 7 SGB II geregelt. Danach haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

1. Altersgrenzen nach §§ 7 und 7a SGB II

Im Fokus des SGB II stehen arbeitslose erwerbsfähige Erwachsene und Jugendliche. Nach unten hin gilt eine Altersgrenze von 15 Jahren. Wer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, also noch keinen 15. Geburtstag hatte, ist nicht leistungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II. Nach oben hin gilt eine Altersgrenze von mindestens 65 höchstens 67 Jahren. Ursprünglich galt derjenige, der das 65. Lebensjahr überschritten hatte, nicht als leistungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II. Wegen der Heraufsetzung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr steigt die Altersgrenze auch im Bereich des SGB II sukzessive an. Welcher Altersgrenze die jeweilige Person unterliegt, hängt von ihrem Geburtsjahr ab (vgl. § 7 a SGB II). Für Personen, die ab 1964 geboren sind, beträgt die Altersgrenze 67 Jahre.

2. Erwerbsfähigkeit i.S.d. § 8 SGB II

Wie dargelegt, werden Hilfebedürftige, die in der Lage sind arbeiten zu gehen, dem SGB II zugeordnet werden. Dabei wird die Frage, ob jemand arbeiten gehen kann in § 8 SGB II so geregelt, dass nur geprüft wird, ob die betreffende Person außer Stande ist, wegen Krankheit oder Behinderung mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, also mehr als 3 h täglich erwerbstätig sein kann oder wer zwar nur weniger als 3 h täglich erwerbstätig sein kann, bei dem der Grund der Verhinderung aber nicht in Krankheit oder Behinderung liegt, wird dem System des SGB II zugeordnet. Wenn also zum Beispiel der Grund dafür, dass die betreffende Person nicht erwerbstätig sein kann, darin liegt, dass ein Kleinkind betreut werden muss, weil keine adäquate Betreuungseinrichtung zur Verfügung steht, kann diese Person keine 3 Stunden täglich arbeiten. Der Grund dafür liegt aber nicht in Krankheit oder Behinderung. Sie ist deshalb erwerbsfähig. Ob ihr eine Arbeit zugemutet werden kann, ist eine andere Frage (vgl. hierzu für die Kindererziehung § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

3. Hilfebedürftigkeit

Leistungen nach dem SGB II erhält nur, wer hilfebedürftig ist. Der Begriff der Hilfebedürftigkeit ist in § 9 SGB II definiert. Einzelheiten zur Feststellung der Bedürftigkeit werden später im Zusammenhang mit der Berechnung erläutert.

4. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Leistungen nach dem SGB II setzen den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland voraus. Der Begriff des **gewöhnlichen** Aufenthaltes (Gegenbegriff: *tatsächlicher* Aufenthalt) setzt voraus, dass die betreffende Person ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hat. Für Ausländer gelten Sonderregeln (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II).

II. Leistungen für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige

Nach § 7 Abs. 2 SGB II erhalten Leistungen auch Personen, die **mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** in einer **Bedarfsgemeinschaft** leben. Details können hier noch nicht erläutert werden, weil dazu ein Verständnis vom Begriff der Bedarfsgemeinschaft erforderlich ist. In der Praxis geht es vor allem darum, die nicht erwerbsfähigen Kinder (also Kinder unter 15) mit deren erwerbsfähigen Eltern dem System des SGB II zuzuordnen. Etwas plakativ könnte man sagen, dass auch die „Anhängsel“ der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem System des SGB II behandelt werden sollen.

Studienkarte 3: Die Zuordnung zum System des „SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt“

I. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

1. Grundsicherung im Alter

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erhalten ältere Menschen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können, Grundsicherung im Alter. Der Begriff des älteren Menschen ist in § 41 Abs. 2 definiert. Dabei gelten – korrespondierend zu § 7a SGB II – schwankende Altersgrenzen (65-67). Beispiel: wer vor 1947 geboren ist, ist bereits ab 65 Jahren alt. Wer nach 1964 geboren ist, ist erst ab 67 Jahren alt.

2. Erwerbsminderung

Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können, ist nach § 41 Abs. 1 SGB XII auf Antrag Grundsicherung bei Erwerbsminderung zu leisten. Der Begriff der dauerhaften vollen Erwerbsminderung wird in § 41 Abs. 3 SGB XII konkretisiert. Danach ist es erforderlich, dass die betreffende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenversicherungsrechtes ist. Der hier verwandte Begriff der dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist daher nicht identisch mit demjenigen der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II.

3. Vorrang der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Wer Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter hat, hat grundsätzlich (Ausnahmen im Einzelfall) keine Ansprüche mehr auf Leistungen nach dem SGB II. Leistungen nach § 7 Abs. 1 SGB II scheiden aus, weil die Altersgrenze überschritten ist. Leistungen nach § 7 Abs. 2 SGB II (Angehöriger einer Bedarfsgemeinschaft mit Leistungsberechtigten), weil § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II regelt, dass Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (und dieses beginnt bei § 41 SGB XII) gegenüber dem Sozialgeld vorrangig sind. Zum gleichen Ergebnis führt § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB II, wonach derjenige kein Sozialgeld erhält, der Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches hat.

4. Hilfe zum Lebensunterhalt

Nach § 27 SGB XII ist Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten. Diese Hilfe kommt als nachrangige Hilfe nur für solche Personen in Betracht, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und auch keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei vollständiger Erwerbsminderung nach § 41 SGB XII haben.

B. Systemzuordnung nach Zielgruppen

Im Ergebnis werden deshalb die meisten Hilfebedürftigen im System des SGB II zugeordnet, weil sie entweder selbst erwerbsfähig sind oder weil sie mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Für das SGB XII bleibt nur Raum, wenn es um Leistungen für alte Menschen, für voll erwerbsgeminderte Menschen oder Ausnahmefälle, die diese Kriterien nicht erfüllen, geht.

Studienkarte 4: Bedarfsgemeinschaft

A. Allgemeines

Der Begriff der **Bedarfsgemeinschaft** ist in § 7 Abs. 3 SGB II geregelt. Er ist ein Begriff der nur im SGB II verwandt wird. Im Kern geht es darum, Personen, die in Familien oder familienähnlichen Beziehungen zusammenleben, im Hinblick auf die Leistungsgewährung zusammenzufassen. Im Folgenden wird zunächst auf den Begriff der Bedarfsgemeinschaft eingegangen. Sodann werden die rechtlichen Konsequenzen der Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft erläutert.

B. Begriff der Bedarfsgemeinschaft

I. Die Regelung des § 7 Abs. 3 SGB II

Nach § 7 Abs. 3 gehören zur Bedarfsgemeinschaft

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gilt,
 - a. die nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b. die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner
 - c. eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung für einander zu tragen und füreinander einzustehen,
 - d. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nrn. 1-3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

II. Erläuterung

1. Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter

Zur Bedarfsgemeinschaft gehört zunächst der oder die erwerbsfähige(n) Leistungsberechtigte(n) selbst.

2. Eltern im Haushalt ihrer Kinder

Diese Konstellation meint Fälle, in denen (nicht erwerbsfähige) Eltern und deren Partner mit ihren erwerbsfähigen Kindern im Alter zwischen 15 und 25 zusammenleben.

3. Partner

Partner werden zu einer Bedarfsgemeinschaft zusammengefasst. Partner sind dabei nicht bloß Ehegatten, sondern auch alle anderen Formen von Partnerschaften, seien es sogenannte eingetragene Lebenspartnerschaften (= gleichgeschlechtliche Ehe) oder andere Partnerschaften (seien sie hetero- oder homosexuell). Nicht jede Partnerschaft führt zu einer Bedarfsgemeinschaft. Erforderlich ist vielmehr der „wechselseitige Wille, Verantwortung für einander zu tragen und füreinander einzustehen“. Unter welchen Voraussetzungen eine solche „Verantwortungsgemeinschaft“ besteht, ist in § 7 Abs. 3 a SGB II näher definiert. Ein solcher Wille wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr zusammen leben, wenn sie mit einem gemeinsamen Kind zusammen leben, wenn Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden oder wenn sie befugt sind über Einkommen und Vermögen des anderen zu verfügen. Wenn formuliert wird, „wird vermutet“, so bedeutet dies, dass die Betroffenen den Gegenbeweis für das Gegenteil antreten müssen, wenn sie dieses wollen. Wer also zum Beispiel behaupten will, dass er bloß in einer (Zweck-)WG und nicht in einer Partnerschaft lebt, muss dies beweisen.

4. Kinder und junge Menschen im Haushalt der Eltern

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nicht nur minderjährige Kinder, sondern auch Kinder, die unter 25 sind.

C. Rechtliche Konsequenzen einer Zuordnung zur Bedarfsgemeinschaft

Die Zuordnung und Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft wirkt sich an verschiedenen Stellen im SGB II aus:

I. Höhe der Regelbedarfe

Die Höhe des gezahlten Regelbedarfes einer Person ist abhängig davon, ob diese Person einer Bedarfsgemeinschaft angehört oder nicht (vgl. § 20 Abs. 2 und 4 SGB II). Hier wird deutlich, dass sich die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft für die Betroffenen nachteilig auswirkt, weil der Regelbedarf jeder Person sinkt. Da jede Berechnung von Leistungsansprüchen nach dem SGB II damit beginnt, den Regelbedarf der jeweiligen Person zu ermitteln (vgl. hierzu das Prüfschema zur Berechnung von Grundsicherungsansprüchen), ist die Frage, ob die betreffende Person einer Bedarfsgemeinschaft angehört, als Vorfrage bei jeder Berechnung zu klären.

II. Sozialgeld

Ob eine Person als „Anhängsel“ einer erwerbsfähigen Person Sozialgeld nach § 7 Abs. 2 SGB II erhält, ist davon abhängig, ob sie mit dieser Person in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt.

III. Queranrechnung von Einkommen in Bedarfsgemeinschaften

Personen, die sich selbst unterhalten können, sind nicht hilfebedürftig und haben deswegen keinen Leistungsanspruch. Gleiches gilt unter bestimmten Voraussetzungen für Personen, die in Bedarfsgemeinschaften mit anderen leben und von deren Einkommen leben können (Details folgen). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Partner bedürftig ist, der andere aber ausreichend Einkommen hat, um den anderen mit zu versorgen.

Studienkarte 5: Die Berechnung von Grundsicherungsleistungen

A. Einführung

Grundsicherungsleistungen erhält nur wer bedürftig ist (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 SGB II). Hilfebedürftig ist nur, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann (§ 9 Abs. 1). Ob die Lebensunterhaltssicherung aus dem eigenen Einkommen und Vermögen „ausreicht“, wie es § 9 Abs. 1 SGB II verlangt, ist anhand einer **Berechnung** zu ermitteln: Diese Berechnung von Grundsicherungsleistungen folgt einem Schema, bei dem für jede Person, deren Anspruch es zu berechnen gilt, zunächst ein **Bedarf** ermittelt wird (§§ 19 ff. SGB II). Dieser Bedarf setzt sich ganz wesentlich aus einem sogenannten **Regelsatz** und individuellen Zuschlägen zu diesen Regelsatz einerseits und aus den **Kosten für Unterkunft und Heizung** andererseits zusammen. Die Summe aus Regelsatz, Zuschlägen und Kosten für Unterkunft und Heizung bildet den Bedarf. Auf diesen Bedarf wird dann **Einkommen und Vermögen** der betreffenden Person **angerechnet** (vgl. § 19 Abs. 3 SGB II). Die „Formel“ für die Berechnung von Grundsicherungsleistungen lautet daher:

$$\text{Bedarf} \quad - - \quad \text{Einkommen/Vermögen} \quad = \quad \text{Leistung}$$

Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch Einkommen und Vermögen anderer Personen mit angerechnet - dieses Prinzip nennt man „**Queranrechnung von Einkommen**“ (vgl. § 9 Abs. 2 und 5). Neben eigenem und fremdem Einkommen und Vermögen werden auch (bestimmte) **Sozialleistungen** (z.B. Kindergeld) **angerechnet**. Einkommen und Vermögen werden nicht in voller Höhe angerechnet. Vielmehr erlaubt der Gesetzgeber sowohl beim Einkommen als auch beim Vermögen den Abzug bestimmter Positionen (z.B. Steuern). Nach Bereinigung spricht man von „**bereinigtem Einkommen**“ bzw. „**bereinigtem Vermögen**“ (vgl. §§ 11 b, 12 Abs. 2 SGB II). Es gibt auch Einkommen und Vermögen, welches überhaupt nicht angerechnet wird, wie z.B. Schadensersatzleistungen oder ein angemessener PKW (vgl. § 11 a, 12 Abs. 3 SGB II).

B. Prüfungsschema zur Berechnung von Grundsicherungsleistungen

Die Berechnung von Grundsicherungsleistungen erfolgt nach einem Schema, welches auf der folgenden Studienkarte dargelegt ist. Dieses Schema ist weitgehend identisch, unabhängig von der Frage, ob die Ansprüche auf der Basis des SGB II oder auf der Basis des SGB XII berechnet werden. Stets erfolgt zunächst die Ermittlung des Bedarfes. Stets wird diesem Bedarf Einkommen und Vermögen gegenübergestellt und aus der o.a. Subtraktion die Leistung abgeleitet. Die Berechnung erfolgt daher immer in 2 Schritten: Zunächst wird der Bedarf ermittelt. Sodann werden Einkommen und Vermögen ermittelt und bereinigt. Was die Sache kompliziert macht, ist, dass die Vorschriften, auf deren Grundlage diese zwei Prüfschritte vorgenommen werden, sich in den jeweiligen Gesetzen (SGB II bzw. SGB XII) an völlig unterschiedlichen Stellen befinden. Es macht deshalb Sinn, sich bei der Berechnung konkreter Fälle an der auf folgender Studienkarte niedergelegten Gegenüberstellung (Synopsis) zu orientieren. Es ist unsinnig und auch kaum zu leisten, die jeweiligen Vorschriften auswendig zu lernen. Im Folgenden wird dieses Prüfschema erläutert. Die Erläuterung erfolgt dabei anhand des SGB II, weil dieses das in der Praxis relevanteste Leistungsgesetz im Bereich der Grundsicherungsleistungen ist. Die jeweils entsprechenden Vorschriften für den Bereich des SGB XII lassen sich aus dem auf der nächsten Studienkarte folgenden Prüfschema ablesen. Es wird zunächst die Bedarfsermittlung, sodann die Einkommensanrechnung und schließlich die Vermögensanrechnung erläutert.

Studienkarte 6: Prüfschema zur Berechnung von Grundsicherungsleistungen¹

A. Zuordnung zum System?

- Erwerbsfähig, § 8 I SGB II?
- Sozialgeld („Anhängsel“), § 19 I 2 SGB II?
- Grundsicherung nach § 41 I SGB XII?
- Hilfe zum Lebensunterhalt?, § 27 I SGB XII?

B. Bedarfsgemeinschaften (Begriff existiert nur im SGB II) ?

- § 7 III SGB II

C. Bedarf – Einkommen/Vermögen = Anspruch

D. Bedarfsermittlung:

	SGB II		SGB XII	
	ALG II	Sozialgeld (Besonderheiten)	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Hilfe zum Lebensunterhalt
Anspruchsgrundlage	§ 19 I 1	§ 19 I 2	§ 41 I, II (Alter) § 41 I, III (Erwerbsminderung)	§ 27 I
Regelbedarf und Höhe des Regelsatzes	§ 20 II – IV	§ 23 Nr. 1	§ 42 Nr. 1 iVm Anlage zu § 28	§ 27a I, II iVm Anlage zu § 28
Mehrbedarfe	§ 21	§ 23 Nr. 2 – 4	§ 42 Nr. 2 iVm § 30	§ 30
Unterkunft und Heizung	§ 22		§ 42 Nr. 4 iVm § 35	§ 35
Bildung und Teilhabe (Altersgrenzen!)	§§ 28, 29		§ 42 Nr. 3 iVm § 34	§ 34
abweichende Leistungen / einmalige Bedarfe	§ 24		§ 42 Nr. 2 iVm § 31 § 42 Nr. 5 iVm § 37	§ 31 § 37
Sonstiges	§§ 25 – 27		§ 42 Nr. 2 iVm § 32, 33	§§ 32, 33

E. Einkommensanrechnung

	SGB II		SGB XII	
	ALG II	Sozialgeld	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Hilfe zum Lebensunterhalt
Begriff des Einkommens	§ 11 I	§ 11 I	§ 41 I iVm § 82 I	§ 27 I iVm § 82 I
Nicht zu berücksichtigendes Einkommen	§ 11a	§ 11a	§§ 82 I, 83, 84	§§ 82 I, 83, 84
Abzusetzende Beträge	§ 11b	§ 11b	§ 82 II, III	§ 82 II, III
Queranrechnung fremden Einkommens	§ 9 II, V	§ 9 II, V	§§ 39, 43	§ 39

¹ Achtung: Die Paragraphen beziehen sich auf die neue Rechtslage ab 2011.

F. Vermögensanrechnung

	SGB II		SGB XII	
	AIG II	Sozialgeld	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Hilfe zum Lebensunterhalt
Begriff des Vermögens	§ 12 I	§ 12 I	§ 90 I	§ 90 I
Abzusetzende Beträge	§ 12 II	§ 12 II	§ 90 III	§ 90 III
Nicht zu berücksichtigendes Vermögen	§ 12 III	§ 12 III	§ 90 II	§ 90 II

G. Rechnung

H. Hinweise auf im Regelsatz enthaltene Leistungen bewerten („Ist bereits im Regelsatz enthalten“)

Studienkarte 7: Bedarfsermittlung – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

A. Überblick

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes finden sich in den §§ 19-27 SGB II. Hier sind die einzelnen Leistungen aufgelistet. Wer einen Überblick über die Leistungen erhalten will, braucht lediglich die Überschriften der vorgenannten Vorschriften zu lesen. Man kann so relativ schnell diejenigen Leistungen in den Blick nehmen, die im jeweiligen Fall relevant sind. Es werden hier nicht alle Leistungen erläutert. Es wird lediglich auf die Grundlagen und Grundzüge eingegangen. Zu den – der Höhe nach – wichtigsten Leistungen gehört das **Arbeitslosengeld II** für erwerbsfähige Hilfebedürftige sowie das **Sozialgeld** für die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Angehörigen (insbes. Kinder) sowie die **Kosten der Unterkunft und Heizung**.

B. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

I. Allgemeines

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erhalten **erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II**. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II erhalten **nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte**, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, **Sozialgeld** (in der Masse geht es hier um die Kinder der Erwerbsfähigen). Sozialgeld erhält nicht, wer Ansprüche nach dem 4. Kapitel des SGB XII hat. Im 4. Kapitel des SGB XII sind die „Grundsicherung im Alter“ und die „Grundsicherung bei vollständiger Erwerbsminderung“ für Erwachsene geregelt. Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld setzen sich zusammen aus einem pauschalierten **Regelbedarf** (§ 20 Abs. 1 Satz 3 SGB II), etwaigen **Mehrbedarfen** (§ 21) sowie den **Bedarfen für Unterkunft und Heizung** (§ 22 SGB II). Vgl. auch § 19 Abs.1 Satz 3 SGB II.

II. Regelbedarf

Mit dem Regelbedarf werden nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II folgende Positionen zur Absicherung des Lebensunterhaltes abgegolten:

1. Ernährung,
2. Kleidung,
3. Körperpflege,
4. Hausrat,
5. Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile,
6. persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Wenn hier formuliert wird, dass diese Positionen „abgegolten“ würden, so ist damit gemeint, dass dann, wenn ein bestimmter Bedarf einem dieser Unterpunkte zugeordnet werden kann, er nicht auf der Bedarfsseite zusätzlich in einer anderen Position berücksichtigt werden kann. Wenn zum Beispiel Hilfesuchende Stromkosten gelten machen, so ist hierzu die Aussage zu machen, dass diese Kosten bereits im Regelsatz enthalten sind. Sie können also nicht zusätzlich zum Regelbedarf geltend gemacht werden. Die Regelsätze werden auf Basis des so genannten **Statistikmodells** unter Beachtung des sogenannten Lohnabstandsgebotes ermittelt. Dabei werden statistisch die **Einkünfte und Gehälter in den unteren Lohngruppen** ermittelt. Von diesen Einkünften wird dann ein Abschlag gebildet und daraus der Regelsatz abgeleitet. Das **Lohnabstandsgebot** soll aus der Sicht des Gesetzgebers sicherstellen, dass hinreichend Erwerbsanreiz für Bezieher von Arbeitslosengeld II besteht. Grundlage für die Regelbedarfsermittlung ist das im Zuge der Reform 2011 erlassene Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz. Die Regelbedarfe werden jährlich fortgeschrieben (§ 20 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 28 a SGB XII).

1. Regelbedarfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige (Stand 01.01.2013)

Die Regelbedarfe sind in § 20 SGB II geregelt. Sie werden jährlich geändert („fortgeschrieben“) und durch eine Verordnung angepasst, die sog. „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung – RBSFV (Stascheit Ziff. 32). Die jeweils aktuellen Regelsätze finden sich unter http://www.gesetze-im-internet.de/rbbek_2012/BJNR209300011.html. Gute Übersicht unter <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/info/regelleistungen2012.aspx>.

Folgende Regelbedarfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige werden nach § 20 Abs. 2 – 4 SGB II anerkannt:

1. alleinstehende oder allein erziehende Personen oder für Personen, deren Partner minderjährig ist, monatlich 382,- €.
2. sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (z.B. 15 – 24-jährige Kinder im Haushalt der Eltern):
 - a. 289 € sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (14 – 17-jährige),
 - b. 306 € in den übrigen Fällen.
3. Partner die in Bedarfsgemeinschaft leben und das 18. Lebensjahr vollendet haben: 345 €.
4. Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers umziehen: 306 € (Zweck: erwerbsfähige Kinder unter 25 sollen nicht deshalb von zuhause ausziehen, um einen höheren Regelbedarf zu erhalten; tun sie es dennoch, wenn sie durch einen gekürzten Regelsatz und in der Regel durch Verweigerung der Unterkunftskosten (§ 22 Abs. 5 SGB II) sanktioniert.

2. Regelbedarfe für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Anspruch auf Sozialgeld

Nach § 23 SGB II gelten für Bezieher von Sozialgeld Besonderheiten hinsichtlich der Höhe des Regelsatzes. Zu beachten sind insbesondere die Altersabstufungen bei Kindern. Nach § 23 Nr.1 SGB II i.V.m. RBSFV beträgt der Regelbedarf

1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 224 €,
2. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 255 € und
3. im 15. Lebensjahr 289 € (ab Vollendung des 15. Lebensjahres erwerben die Jugendlichen einen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und erhalten dieses in gleicher Höhe nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 SGB II).

III. Mehrbedarf

Grundsicherungsleistungen sind nach dem jeweiligen Hilfebedarf im Einzelfall zu gewähren (**Bedarfsdeckungsgrundsatz**). Sie müssen deshalb der Höhe nach an die Besonderheiten des Einzelfalles angepasst werden. Ein Instrument hierzu ist die Gewährung sogenannter Mehrbedarfe nach § 21 SGB II, die bei Vorliegen bestimmter Lebenslagen gezahlt werden. Mehrbedarfe werden anerkannt für:

- a. Schwangere
- b. Alleinerziehende
- c. behinderte Menschen, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden
- d. kranke Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen
- e. sowie in sonstigen Fällen (vgl. § 21 Abs. 6 und 7)

Besondere praktische Bedeutung haben die Mehrbedarfe für Alleinerziehende, weil von diesen knapp 50 % auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind. Die Höhe der Mehrbedarfe wird in Prozent vom Regelbedarf ausgedrückt. Studieren Sie hierzu den § 21 SGB II. Für Alleinerziehende mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren beträgt der Mehrbedarfzuschlag z.B. 36 %.

IV. Unterkunft und Heizung

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Bedarfe anerkannt, soweit diese **angemessen** sind (z.B. 55- 60 qm im Zweipersonenhaushalt). Hierbei sind „einfache Standards“ zu Grunde zu legen (§ 22a Abs.3 SGB II). Bei der Berechnung der SGB II-Leistung sind die **Wohnungskosten nach Kopfteilen aufzuteilen**. Die Frage der Angemessenheit der Wohnkosten war im Hinblick auf die Größe der Wohnung, Quadratmetermiete und vor allem die Höhe der Nebenkosten Gegenstand zahlreicher Auseinandersetzungen vor den Sozialgerichten. Welche Kosten angemessen sind, kann nunmehr durch Satzung festgelegt werden (vgl. § 22 a SGB II).

1. Unterkunftskosten bei Auszug unter 25-jähriger

Nach § 22 Abs. 5 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung jungen Erwerbsfähigen unter 25, die von zu Hause ausziehen, nur im Ausnahmefall anerkannt, wenn der zuständige kommunale Träger die Kostenübernahme vor Abschluss des Mietvertrages zugesichert hat. Diese Zusicherung wird nur bei Vorliegen besonderer Gründe erteilt (z.B. Umzug erforderlich wg. Arbeitsaufnahme an anderem Ort). Zweck ist es, zu verhindern, dass unter 25-jährige ohne eine entsprechende Notlage von –zu Hause ausziehen.

2. Übernahme von Mietschulden

In Abweichung vom allgemeinen Grundsatz im SGB II, dass Schulden nicht übernommen werden, regelt § 22 Abs. 8 SGB II, dass Mietschulden übernommen werden können, wenn ansonsten Wohnungslosigkeit droht. Gleiches gilt für andere Schulden, wenn deren Übernahme eine vergleichbare Notlage verhindern kann.

Studienkarte 8: Bedarfsermittlung – abweichende Leistungen, weitere Leistungen, Leistungen für Bildung und Teilhabe

A. Abweichende Erbringung von Leistungen

I. Einführung

Mit der Einführung von SGB II und SGB XII wurden die im alten BSHG geregelten sogenannten „einmalige Leistungen“ weitgehend abgeschafft. Der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist grundsätzlich durch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Mehrbedarf, Unterkunftskosten) abgedeckt. Zusätzliches Geld, etwa für die Anschaffung teurer Haushaltsgeräte, gibt es grundsätzlich nicht.

II. Einmalige Leistungen als Ausnahme

Ausnahmen enthält § 24 Abs. 3 SGB II. Danach sind vom Regelbedarf nach § 20 SGB II nicht erfasst:

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (hier geht es nur um die erste Wohnung),
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden nach § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB II gesondert, also zusätzlich zum Regelbedarf erbracht. Dabei kann die Leistung auch als sogenannte Sachleistung erbracht werden.

III. Unabweisbarer Bedarf als Darlehen

Wenn im Einzelfall ein „an sich“ vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasster Bedarf nicht gedeckt werden kann und wenn dieser Bedarf unabweisbar ist (Beispiel: die Waschmaschine in einem Haushalt mit kleinen Kindern ist kaputt gegangen und es steht kein Geld für eine Neuanschaffung zur Verfügung), ist dem Leistungsberechtigten nach § 24 Abs. 1 SGB II ein entsprechendes Darlehen zu gewähren. Auch hier können neben Geldleistungen Sachleistungen erbracht werden. Dieses Darlehen wird mit künftigen Leistungsansprüchen verrechnet. Der Hilfesuchende wird so zum nachträglichen Sparen gezwungen.

B. Weitere Leistungen

Als weitere Leistungen werden gewährt: Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung (§ 25 SGB II) sowie Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II).

C. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (unter 25) werden **Leistungen für Bildung und Teilhabe** am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt. Diese Leistungen werden zusätzlich zum Regelbedarf gewährt. Einzelheiten ergeben sich aus § 28 Abs. 2-7 SGB II. Vorgesehen sind Leistungen für

1. Schulausflüge und Klassenfahrten (Abs. 2),
2. Ausstattung mit persönlichen Schulbedarf (Abs. 3),
3. Schülerbeförderung (Abs. 4),
4. Lernförderung (Abs. 5),
5. Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (Abs. 6),
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit, Musikunterricht, Freizeiten, etc.)

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nicht als Geldleistungen erbracht. Vorrangig werden sie als Gutscheine oder Direktzahlungen an Anbieter solcher Dienstleistungen erbracht (§ 29 SGB II).

Studienkarte 9: Einkommensanrechnung

A. Allgemeines

Einkommen eines Bedürftigen **wird** auf dessen Bedarf **angerechnet** (erinnere die Berechnungsformel: Bedarf – EK/Vermögen = Lstg.). Die Anrechnung von Einkommen ist in § 11 – 11 b SGB II geregelt. Einkommen ist vor der Anrechnung zu **bereinigen** (s.o.). Übersteigt das **bereinigte Einkommen** den eigenen Bedarf, so ist zu prüfen, ob dieser Überschuss dafür verwendet werden muss, etwaige andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu „versorgen“. Diese müssen sich unter bestimmten Voraussetzungen das überschüssige Einkommen anrechnen lassen (Queranrechnung von Einkommen). Übersteigt das Einkommen den Bedarf, wird das Ergebnis der Rechnung negativ. Dieser Negativbetrag ist gegebenenfalls bei den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft wie deren Einkommen anzurechnen.

B. Einkommensanrechnung

I. Begriff des Einkommens

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind als **Einkommen** grundsätzlich **alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert** zu berücksichtigen. Einkommen sind daher nicht nur Einkünfte aus Arbeit, sondern auch andere Zuflüsse in Geld oder mit Geldeswert. Zum Einkommen zählen daher zum Beispiel auch Unterhaltsleistungen sowie bestimmte Sozialleistungen (z.B. Kindergeld). Einkünfte in Geldeswert sind zum Beispiel die kostenlose Versorgung mit Essen oder Wohnraum. Von diesem Grundprinzip – alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert sind Einkommen – macht der Gesetzgeber Ausnahmen in § 11 a SGB II und § 11 b SGB II. In § 11 a SGB II ist geregelt, dass bestimmte Einkünfte – obwohl es sich dabei um Einnahmen in Geld handelt – nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Sie heißen deshalb **„nicht zu berücksichtigendes Einkommen“**. Nicht zum Einkommen zählen zum Beispiel Schmerzensgeldzahlungen nach § 253 Abs. 2 BGB (vgl. § 11 a Abs. 2 SGB II). Darüber hinaus gibt es bestimmte Beträge, die vom Einkommen abzusetzen sind (vgl. § 11 b SGB II). Diese Beträge heißen **Absetzbeträge**. Die oben bereits zitierte Formel (Bedarf – Einkommen/Vermögen = Leistung) muss daher erweitert werden wie folgt:

Bedarf	-	Einkommen	=	Leistung
Regelbedarf		Einkommen		
zzgl. Mehrbedarf		abzgl. Absetzbeträge		
zzgl. Bedarfe für Unterkunft und Heizung				
zzgl. etc.				
Summe	-	Differenz		Leistungsbetrag

Wichtig ist, dass auch bestimmte kindbezogene Sozialleistungen, wie der sogenannte **Kinderzuschlag** nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz und das **Kindergeld** nach § 62 Einkommensteuergesetz als Einkommen angerechnet wird. Für das Kindergeld gilt, dass es zwar einkommensteuerrechtlich eigentlich den Eltern zusteht (vgl. § 62 EStG), im SGB II aber zunächst den *Kindern* auf deren Bedarf angerechnet wird. Soweit die Kinder das Kindergeld nicht für ihren eigenen Bedarf benötigen, wird es auf den Bedarf der Eltern angerechnet (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

II. Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Lies § 11 a SGB II (Beispiele: Schmerzensgeld, Pflegegeld für Pflegeeltern, Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, wie z.B. Leistungen der Tafel).

III. Absetzbeträge

1. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Vom Einkommen sind die in § 11 b SGB II aufgezählten Beträge abzusetzen. Bitte lesen Sie sich die Vorschrift vollständig durch. In § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 SGB II wird klargestellt, dass nur das Nettoeinkommen angerechnet wird.

2. „Werbungskosten“

Dann folgen in den Nrn. 3-5 Beträge, die zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit erforderlich sind (Versicherungsbeiträge, Altersvorsorgebeiträge, Fahrtkosten, etc.). Manchen wird diese Systematik aus dem Steuerrecht bekannt sein. Man nennt entsprechende Beträge dort Werbungskosten. Wie im Steuerrecht hat der Gesetzgeber im Interesse der Vereinfachung und Kosteneinsparung festgelegt, dass im Regelfall keine Einzelabrechnung und kein Einzelnachweis dieser Positionen erfolgen sollen. Vielmehr werden diese Positionen über eine **Pauschale in Höhe von 100 €** abgegolten: nach § 11 b Abs. 2 SGB II ist an Stelle der Beträge nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3-5 bei **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig** sind, ein Betrag von insgesamt **100 € monatlich abzusetzen**. Hat der Leistungsberechtigte tatsächlich Kosten, die 100 € übersteigen, so kann er diese nur geltend machen, wenn er ein Erwerbseinkommen erzielt, das mehr als 400 € beträgt (vgl. § 11 b Abs. 2 SGB II). Wird von der Möglichkeit, Einzelnachweise zu erbringen Gebrauch gemacht, gelten innerhalb dieses Systems wiederum Pauschalen (Einzelheiten ergeben sich aus § 6 AIG-II Verordnung). Soweit der Sachverhalt keine Anhaltspunkte dafür liefert, dass hinsichtlich der in § 11 b Abs. 1 Nrn. 3-5 SGB II genannten Punkte keine höheren Kosten entstehen und/oder soweit der Berechtigte nicht mehr als 400 € verdient, ist stets der Betrag von 100 € vom Einkommen abzuziehen. Letztlich wird also fingiert (so getan als ob), dass der Berechtigte entsprechende Kosten in Höhe von 100 € hat. Ob er tatsächlich hat, ist ohne Belang und wird nicht geprüft.

3. Erwerbsanreiz

Nach § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr.6 SGB II ist ferner ein Betrag nach Abs. 3 abzusetzen. Während der Gesetzgeber bei dem zuvor erläuterten Absetzbetrag in Höhe von 100 € für erwerbsfähige und erwerbstätige Leistungsberechtigte davon ausgeht, dass diesen Kosten ein bestimmter **Aufwand** auf Seiten des Leistungsberechtigten entspricht, geht es bei dem Absetzbetrag nach Abs. 3 nicht um die Abgeltung von Aufwand, sondern darum, ihm überhaupt einen **Anreiz** zu geben, arbeiten zu gehen. Der Gedanke ist: wer arbeiten geht, soll dadurch „belohnt“ werden, dass ihm nicht im Wege der Anrechnung das gesamte Einkommen gleich wieder weggenommen wird (zu den gleichermaßen geregelten umfangreichen **Sanktionen** vgl. § 31 SGB II). Deshalb regelt § 11 b Abs. 3 Satz 1 SGB II, dass bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen ist. Hier wird also zunächst nur die Aussage getroffen, dass *überhaupt* ein Betrag als Erwerbsanreiz abgesetzt werden kann und wovon dieser Betrag abgesetzt werden kann, nämlich vom monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Das monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist der **Bruttolohn**. Sodann regelt § 11 b Abs. 3 Satz 2 SGB II, die *Höhe* des Betrages, der als Erwerbsanreiz vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt werden kann. Hierzu ist eine Prozentrechnung vorzunehmen und zwar wie folgt: eine Person, die nicht mehr als 1000 € verdient, soll von ihrem Einkommen 20 % absetzen können. Zusätzlich ist aber zu berücksichtigen, dass vom Einkommen Erwerbstätiger ja bereits ein Betrag in Höhe von 100 € für „Werbungskosten“ abzusetzen ist. Es ist deshalb geregelt, dass die 20 % sich nur auf denjenigen Teil des Einkommens beziehen, der 100 € übersteigt, aber nicht mehr als 1000 € beträgt.

Bsp.: Wer also genau 1000 € Bruttoeinkommen hat, kann 180 € absetzen. Die Rechnung lautet: $(1000 - 100) * 20\% = 180$. Wer zum Beispiel ein Einkommen in Höhe von 450 € hat kann 70 € absetzen. Die Rechnung lautet: $(450 - 100) * 20\% = 70$.

Werden die 1000 € überschritten gilt: für den Betrag von 1000,01 € bis 1.200 € dürfen zusätzlich 10 % vom Erwerbseinkommen abgesetzt werden.

Bsp.: Wer 1.150 Bruttoeinkommen hat, kann 195 € absetzen. Die Rechnung lautet: Vom Einkommen bis 1.000 € sind abzusetzen: $(1000 - 100) * 20\% = 180$. Vom Einkommen bis 1.200 € sind abzusetzen: $150 * 10\% = 15$. Insgesamt sind daher abzusetzen: 195 €.

Leben Leistungsberechtigte mit mindestens einem Kind in Bedarfsgemeinschaft oder haben sie ein Kind, tritt an die Stelle des Betrages von 1.200 € ein Betrag von 1.500 €.

Bsp.: Wer mit seinem Kind zusammenlebt und 1.400 Bruttoeinkommen hat, kann 220 € absetzen. Die Rechnung lautet: Vom Einkommen bis 1.000 € sind abzusetzen: $(1000 - 100) * 20\% = 180$. Vom Einkommen bis 1.500 € sind abzusetzen: $400 * 10\% = 40$. Insgesamt sind daher abzusetzen: 220 €.

4. Bereinigtes Einkommen

Das **bereinigte Einkommen** besteht somit im Ergebnis aus der Differenz zwischen dem Einkommen i.S.d. § 11 Abs. 1 und den Absetzbeträgen nach §§ 11 b Abs. 2 und 3 SGB II.

Studienkarte 10: Vermögensanrechnung

A. Allgemeines

Vermögen eines Bedürftigen **wird** auf dessen Bedarf **angerechnet** (erinnere die Berechnungsformel: Bedarf – EK/Vermögen = Lstg.). Die Anrechnung von Vermögen ist in § 12 SGB II geregelt. Vermögen ist vor der Anrechnung zu **bereinigen** (s.o.). Übersteigt das **bereinigte Vermögen** den eigenen Bedarf, so ist zu prüfen, ob dieser Überschuss dafür verwendet werden muss, andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu „versorgen“. Diese müssen sich unter bestimmten Voraussetzungen das überschüssige Vermögen anrechnen lassen (Queranrechnung von Vermögen). Übersteigt das bereinigte Vermögen den Bedarf, wird das Ergebnis der Rechnung negativ. Dieser Negativbetrag ist gegebenenfalls bei den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft wie deren Vermögen anzurechnen.

B. Vermögensanrechnung

I. Begriff des Vermögens

Nach § 12 Abs. 1 SGB II sind als Vermögen alle verwertbaren Gegenstände anzusetzen. Vermögen ist daher nicht nur Geldvermögen, sondern alles was man zu Geld machen kann. Auch Häuser, Computer, Autos, Aktien, etc. sind Vermögen. Wie beim Einkommen gibt es auch beim Vermögen solche Vermögenswerte, die überhaupt nicht als Vermögen berücksichtigt werden, wie z.B. angemessener Hausrat, eine angemessenes Hausgrundstück, ein angemessener PKW, etc. (vgl. § 12 Abs. 2 SGB II). Diese Vermögenswerte heißen **nicht zu berücksichtigendes Vermögen**. Darüber hinaus gibt es auch hier bestimmte Beträge, die vom Vermögen abzusetzen sind. Sie heißen auch hier **Absetzbeträge**.

II. Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

Lies § 12 Abs. 3 SGB II. Wichtig sind folgende Vermögenswerte soweit angemessen: PKW, Hausrat, Hausgrundstück und Eigentumswohnung.

III. Absetzbeträge

Vom Vermögen sind nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 und 2 SGB II zunächst bestimmte Freibeträge abzusetzen.

1. Freibeträge für Volljährige

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 ist für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person jeweils ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 € je vollendetem Lebensjahr abzusetzen.

Bsp.: Frau Lindemann ist 37 Jahre alt. Ihr Partner ist 40. Die Freibeträge lauten: Frau L: 5.550 (37 * 150); Herr P 6.000 (40 * 150). Insgesamt steht der Bedarfsgemeinschaft daher ein Freibetrag in Höhe von 11.550,- zu Verfügung.

Mindestens beträgt der Absetzbetrag aber 3.100 €.

Bsp.: Frau Lindemann ist 19 Jahre alt. Nach der vorhergehenden Rechnung würde sich nur ein Betrag in Höhe von 2.850 € ergeben. Der **Mindestabsetzbetrag** beträgt aber 3.100 €.

Neben diesen Mindestbeträgen gibt es auch **Höchstbeträge**. Diese ergeben sich aus § 12 Abs. 2 Satz 2 und sind abhängig vom Alter des Leistungsberechtigten.

2. Vorsorgebeiträge

Vermögen, das der Altersvorsorge dient (Riester-Rente, Lebensversicherung), ist unter bestimmten Voraussetzungen vom Vermögen abzusetzen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 und 3 SGB II. Auch hier findet eine Staffelung nach Alter statt. Auch hier gibt es eine Deckelung nach oben (§ 12 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

3. Freibetrag für notwendige Anschaffungen

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II ist schließlich ein Freibetrag in Höhe von 750 € für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten abzusetzen.

Bsp.: Frau Lindemann lebt mit ihrem Partner und ihrem Kind in einem Haushalt. Sie bilden deshalb eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II. Insgesamt steht ihnen ein zusätzlicher Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 2.250 (3 * 750) zur Verfügung zur Verfügung.

Diese Regelung hat ihre Wurzel in der (weitgehenden) Abschaffung der einmaligen Leistungen, welche beim Übergang vom BSHG auf das System von SGB II und SGB XII vollzogen wurde. Leistungsberechtigte erhalten einen – gegenüber dem alten Regelbetrag – um etwa 50 € erhöhten Regelsatz. Aus diesem Betrag sollen sie für größere Anschaffungen, die früher als einmalige Leistung zusätzlich zum Regelbedarf gewährt wurden, sparen. Sparen führt notwendig zur Bildung von Vermögen. Dieses Vermögen ist durch § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. SGB II bis zu der genannten Höhe geschützt.

Studienkarte 11: Queranrechnung von Einkommen

A. Allgemeines

Leistungsberechtigt i.S.d. SGB II ist nur, wer **hilfebedürftig** ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II). In § 9 SGB II wird der Begriff der Hilfebedürftigkeit definiert. Danach ist nicht hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt durch ausreichend eigenes Einkommen und Vermögen sichern kann oder von Trägern andere Sozialleistungen (z.B. Krankengeld von der gesetzlichen Krankenversicherung) erhalten kann. Dieser Komplex (Sicherung des Lebensunterhaltes durch eigenes und fremdes Einkommen/Vermögen bzw. Sozialleistungen) wurde bereits erörtert. Die Überprüfung der Frage, ob eine „ausreichende“ Lebensunterhaltssicherung gelingt, erfolgt in der Praxis im Rahmen der oben dargestellten Rechnung (Bedarf – EK/Vermögen = Lstg.). Nach § 9 Abs. 2 und 5 SGB II wird darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch Einkommen und Vermögen anderer, mit dem Hilfebedürftigen sozial verbundener Personen auf den Bedarf des Hilfebedürftigen angerechnet. Einfachstes Beispiel ist die Anrechnung von Elterneinkommen auf den Bedarf der Kinder. Im SGB II findet – wie im Unterhaltsrecht – eine Vereinnahmung der Familie für den Unterhalt der Hilfebedürftigen statt. Diese Vereinnahmung der Familie für die Versorgung der Hilfsuchenden geht im SGB II aber über das Unterhaltsrecht hinaus, insofern auch Personen in die Verantwortung genommen werden, die gar nicht mehr zur Familie im engeren Sinne gehören. Die Queranrechnung von Einkommen findet nämlich nicht nur in der klassischen Kernfamilie (Ehegatten im Verhältnis zueinander und Eltern im Verhältnis zu ihren Kindern) statt, sondern überall dort, wo Personen wie „Familie“ füreinander eintreten. Im Kern geht es deshalb um die Vereinnahmung nicht nur von „Familie“, sondern von sich nahestehenden Personen überhaupt für die Versorgung der jeweils anderen. Was die so zusammenlebenden Menschen, seien es Partner in einer Beziehung, seien es Eheleute oder seien es Eltern und Kinder, aus ihrer Zuneigung füreinander praktisch tun und wollen, nämlich einander in einer ausweglosen Situation helfen, greift der Gesetzgeber auf und macht diesen Willen zum Zwang. Im Detail unterscheidet der Gesetzgeber verschiedene Formen der Queranrechnung. Folgende Personen müssen sich dem Grunde nach Einkommen und Vermögen des anderen anrechnen lassen:

- Partner in Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis zueinander
- Kindern müssen sich das Einkommen ihrer Eltern anrechnen lassen – i.d.R nicht umgekehrt
- Kinder müssen sich das Einkommen der Partner ihrer Eltern anrechnen lassen
- Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten

Angerechnet wird immer nur das überschüssige Einkommen. Nur wer ein Einkommen hat, das über seinen eigenen Bedarf hinausgeht, hat überschüssiges Einkommen, das angerechnet werden kann. Dieser Bedarf ist letztlich der Betrag, den man der Person, die man für den Unterhalt der anderen vereinnahmen will, zu deren eigener Existenzsicherung lässt.

B. Queranrechnung nach § 9 Abs. 2 SGB II

I. Partner im Verhältnis zueinander

Leben Partner in einer Bedarfsgemeinschaft, so muss sich der eine das Einkommen des anderen anrechnen lassen (§ 9 Abs.2 Satz 1 SGB II). Partner sind solche im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr.3 SGB II.

II. Eltern im Verhältnis zu ihren Kindern

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II müssen sich Kinder, die mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben, das Einkommen ihrer Eltern anrechnen lassen. Kinder sind solche im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr.4 SGB II, also alle Kinder unter 25.

III. Partner der Eltern im Verhältnis zu deren Kindern

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II müssen sich Kinder nicht nur das Einkommen der eigenen Eltern, sondern auch das Einkommen des Partners oder der Partnerin des Elternteils anrechnen lassen.

Bsp.: Frau ohne Geld mit Kind zieht mit ihrem Lebensgefährten zusammen. Dieser hat Einkommen. Nach Abzug seines eigenen fiktiven Bedarfes wird der Überschuss auf den Bedarf der Partnerin (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II) und auf denen der Kinder (§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II) verteilt (Rechnung: Bedarf – bereinigtes Einkommen/Vermögen = Überschuss).

IV. Ausnahme

Keine Queranrechnung bei Kindern die Kinder haben oder bekommen (vgl. genauer: § 9 Abs. 3 SGB II)

C. Queranrechnung von Einkommen nach § 9 Abs. 5 SGB II

Verwandte und Verschwägerte in Haushaltsgemeinschaft müssen ebenfalls füreinander eintreten: Nach § 9 Abs. 5 SGB II erhalten Hilfebedürftige keine Leistungen, wenn sie mit Verwandten (vgl. § 1589 BGB) und Verschwägerten (vgl. § 1590 BGB) in einer Haushaltsgemeinschaft leben und von diesen nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann, dass sie für die hilfebedürftigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft eintreten. In § 9 Abs. 5 SGB II heißt es, dass „vermutet wird“, dass die Hilfebedürftigen von den Verwandten bzw. Verschwägerten Leistungen erhalten. Dies ist eine häufig in Gesetzen benutzte Formulierung. Wenn etwas „vermutet wird“ bedeutet dies, dass die Behörde bzw. das Gericht zunächst davon ausgeht, dass die Sache sich so verhält, wie es der Vermutung entspricht. Wenn der Betroffene die Vermutung nicht gegen sich gelten lassen will, muss er sie „widerlegen“, also das Gegenteil beweisen oder glaubhaft machen.

Bsp.: 60-jährige erwerbsfähige Mutter lebt mit ihrer 30-jährigen Tochter in einem Haushalt. Tochter hat ausreichendes Einkommen oder Vermögen. In diesem Fall wird vermutet, dass die Tochter die Mutter unterhält und der Mutter wird die Leistung verweigert.

Zum Rückgriff auf Verwandte und Verschwägerte in der Haushaltsgemeinschaft kommt es nur, wenn dies nach deren Einkommen und Vermögen „erwartet“ werden kann. Hiermit ist gemeint, dass ein Rückgriff auf diese Personen in diesen Verhältnissen erfolgt, wenn die Verwandten bzw. Verschwägerten über ein ausreichend hohes Einkommen verfügen. Letztlich geht es hier um die Frage, wie viel an Einkommen bzw. Vermögen man den Verwandten bzw. Verschwägerten für deren eigenen Bedarf belässt. Während bei der Queranrechnung nach § 9 Abs. 2 SGB II der Partner bzw. der Elternteil nur so viel behalten darf, dass sein eigener Bedarf gedeckt ist und den Überschuss für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einsetzen muss, ist es in der Haushaltsgemeinschaft nach § 9 Abs. 5 SGB II so, dass dem Verwandten bzw. Verschwägerten ein höherer Freibetrag zugebilligt wird. Dem liegt die Wertung zu Grunde, dass derjenige, der „bloß“ als Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft in Anspruch genommen wird, mehr zustehen soll, als demjenigen der als Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft in Anspruch genommen wird. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind eben näher am Hilfebedürftigen dran als bloß Verwandte und Verschwägerte – so die Wertung des Gesetzes. Welche Beträge konkret beim Verwandten bzw. Verschwägerten verbleiben dürfen, ist in § 1 Abs. 2 AIG II-Verordnung für das Einkommen bzw. in § 7 Abs. 2 AIG II-Verordnung für das Vermögen geregelt.